

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. April 2012 (30.04) (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0276 (COD)

8207/12 ADD 7 REV 2

FSTR	26
FC	17
REGIO	39
SOC	240
AGRISTR	40
PECHE	103
CADREFIN	165
CODEC	831

ADDENDUM 7 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/RAT
Nr. Vordok.:	15243/2/11 REV 2
Nr. Komm.dok.:	KOM (2011) 615 endg./2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik
	= Erklärungen

Α. Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

zu Artikel 57 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 57 Absatz 3, wonach die Anwendung vereinfachter Kosten gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b bis d in Fällen, in denen ein Vorhaben oder ein Projekt, das Teil eines Vorhabens ist, ausschließlich über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt wird, ausgeschlossen ist, nicht der Durchführung eines Vorhabens über die Vergabe öffentlicher Aufträge entgegensteht, bei der der Empfänger Zahlungen an den Auftragnehmer auf der Grundlage vorab festgelegter Einheitskosten leistet. Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die Kosten, die auf der Grundlage dieser über die Vergabe öffentlicher Aufträge festgelegten Einheitskosten vom Empfänger festgesetzt und gezahlt werden, tatsächliche Kosten darstellen müssen, die dem Empfänger gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a tatsächlich entstanden sind und von ihm gezahlt wurden."

B. Erklärung der Kommission

zu Artikel 113 Absatz 5 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

"Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass Garantien für die wirkliche Unabhängigkeit der Prüfbehörden gegeben sind, wenn das Risiko aufgrund des Umfangs des operationellen Programms höher ist, ohne dass die organisatorischen Vorkehrungen derjenigen Prüfbehörden, deren tatsächliche Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund der Erfahrungen aus dem Programmzeitraum 2007-2013 belegt ist, in Frage gestellt wird.

Die Kommission wird aktiv darauf hinwirken, dass Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates angewandt wird, so dass die Kommission in Fällen, in denen sie zu dem Schluss gelangen kann, dass die Kriterien erfüllt sind, imstande sein wird, dem Mitgliedstaat so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ende 2013 mitzuteilen, dass sie sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Prüfbehörde stützen kann."

C. Erklärung Polens und Italiens

Erklärung zur Rolle der Kohäsionspolitik

"Angesichts der großen Entwicklungsherausforderungen, die sich der Europäischen Union stellen, muss für größtmögliche Effektivität und Effizienz der aus dem Haushalt der EU kofinanzierten Investitionen gesorgt werden. Damit die Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht werden, sollte die Kohäsionspolitik eindeutig ergebnisorientiert ausgerichtet sein und sollte das Durchführungssystem einfacher und weniger aufwändig sein. Der Rat hat diese Richtung in seiner Aussprache vom 16. Dezember 2011 über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik vorgegeben. Bislang hat diese Ausrichtung in den Bestimmungen für die strategische Programmplanung, Ex-ante-Konditionalitäten, Großprojekte und Monitoring und Evaluierung gebührenden Niederschlag gefunden. Wir sind zutiefst überzeugt, dass unsere nächsten Schritte hinsichtlich der thematischen Konzentration, des Leistungsrahmens und der Finanzverwaltung nicht weniger ehrgeizig sein sollten, damit die Europäische Union intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erzielt. Regelmäßige Aussprachen auf politischer Ebene über Fragen von strategischer Bedeutung für die Kohäsionspolitik sollten fester Bestandteil der kontinuierlichen Bewertung der Fortschritte sein, die bei der Verwirklichung der Strategie Europa 2020 erzielt werden."

8207/12 ADD 7 REV 2 gha/RS/il 2 **D**GG 1

Erklärungen Polens D.

1. Erklärung zu Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Sachleistungen)

"Nach Auffassung Polens schließt Artikel 59 Absatz 1 nicht aus, dass ein Empfänger den Wert von Projektunterlagen, Grundstücken und Immobilien, die er vor Beginn des Förderzeitraums erworben und bezahlt hat, für das operationelle Programm als förderfähig geltend machen kann."

2. Erklärung zu Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Überprüfung von Beschwerden)

"Polen geht davon aus, dass der Umfang des Systems für die Überprüfung von Beschwerden nach Artikel 63 Absatz 3 ausschließlich der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats unterliegt und daher allein auf die Phase der Auswahl der Vorhaben für die Kofinanzierung beschränkt sein kann, wenn der Mitgliedstaat dies für angebracht hält."

3. Erklärung zu Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Förderfähigkeit)

"Polen geht davon aus, dass das Wort 'gezahlt' in Artikel 55 Absatz 2 nicht 'dem Empfänger erstattet' bedeutet."

4. Erklärung zu den Artikeln 91 und 92 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Großprojekte)

"Polen geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten nach den Artikeln 91 und 92 berechtigt sind, insbesondere aufgrund von Kostenüberschreitungen einen überarbeiteten Antrag zur Änderung eines zuvor genehmigten Großprojekts vorzulegen. Ein solcher geänderter Antrag sollte für sich genommen bewertet werden."

DGG₁

E. Erklärung Italiens

Erklärung zu Artikel 17 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen

"Nach Ansicht Italiens impliziert die Entscheidung, dass die vorläufige Einigung über die Themenbereiche, die dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 24. April 2012 für eine partielle allgemeine Ausrichtung unterbreitet wurden, im Gesamtkontext der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist, dass die Bezugnahme auf die Verhältnismäßigkeit in Artikel 17 über die Ex-ante-Konditionalität zu einem späteren Zeitpunkt zu klären ist, in jedem Fall aber vor der endgültigen Billigung des Legislativpakets, wobei es gilt, das hinsichtlich anderer Themenbereiche entstehende Gesamtbild und das Erfordernis der internen Kohärenz zu berücksichtigen, damit eine höhere Wirksamkeit der Kohäsionspolitik sichergestellt wird."